

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loogisch GmbH



Mehr
Freiheit
für Ihr
Business

Finden Sie
heraus wie

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Loogisch GmbH (nachfolgend auch: AGB) gelten für alle Angebote und Verträge über den Verkauf und die Lieferung von eigenen Produkten oder Produkten Dritter nachfolgend: Produkte) und/oder für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Produkten durch die Loogisch GmbH (nachfolgend: Lieferant) gegenüber Geschäftskunden (nachfolgend: Kunde).
- 2) Diese AGB gelten, nachdem sie dem Kunden einmal zur Kenntnis gebracht wurden, auch für alle nachfolgenden Bestellungen und Verträge, soweit nicht dem Kunden eine aktuellere Version dieser AGB bekanntgegeben wurde oder der Lieferant und der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 3) Der Anwendbarkeit von Einkaufs- oder anderen Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 4) Wenn und soweit der Lieferant dem Kunden Produkte oder Dienstleistungen Dritter zur Verfügung stellt oder Zugang zu diesen gewährt, gelten im Verhältnis zwischen Lieferant und Kunden die (Lizenz- oder Verkaufs-) Bedingungen der betreffenden Dritten unter Ausschluss der davon abweichenden Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorausgesetzt, dass die Anwendbarkeit der (Lizenz- oder Verkaufs-)Bedingungen dieser Dritten dem Kunden vom Lieferanten mitgeteilt wurde und dem Kunden Gelegenheit geboten wurde, von diesen Bedingungen Kenntnis zu nehmen. Wenn und soweit sich die genannten Bedingungen Dritter in der Beziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten als nicht anwendbar erweisen oder für nicht anwendbar erklärt werden, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich.
- 5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam. In diesem Fall werden sich die Parteien auf eine wirksame Bestimmung einigen, die in ihrem Gehalt der nichtigen oder für nichtig erklärt Bestimmung entspricht und diese ersetzen soll.
- 6) Unbeschadet der Regelung in vorstehender Ziffer 1.d gelten im Falle von Widersprüchen von zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Parteien sind unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon schriftlich und ausdrücklich abgewichen. Im Fall von Widersprüchen von Regelungen dieser AGB von denen der Besonderen Geschäftsbedingungen, gelten jeweils die Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote/ Vertragsschluß

- 1) Auf Anfrage des Kunden übersendet der Lieferant diesem ein Angebot. In diesem Angebot sind im Einzelnen mindestens zu bezeichnen
 - 1) der Vertragsgegenstand,
 - 2) Ort und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung,
 - 3) dass von Kunden zu entrichtende Entgelt,
 - 4) ggf. Vertragsbeginn und –Laufzeit,
 - 5) sonstige Einzelvereinbarungen.
- 2) Alle Angebote und sonstigen Äußerungen des Lieferanten sind unverbindlich, es sei denn, der Lieferant hat schriftlich etwas anderes angegeben. Der Kunde ist verantwortlich für die Korrektheit und Vollständigkeit der Informationen, die von ihm oder in seinem Namen dem Lieferanten übermittelt werden und auf deren Basis der Lieferant sein Angebot erstellt hat, mit Ausnahme von offensichtlichen Schreibfehlern.
- 3) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Kunden, in jedem Falle jedoch durch die Installation der vom Lieferanten ggf. bereitgestellten Software zustande; nimmt der Kunde das Angebot nur unter Abänderung an, so gilt dies als neues Angebot, das der Annahme durch den Lieferanten bedarf.
- 4) Weitere Bedingungen eines Vertrages können sich jeweils aus den vom Lieferanten übermittelten Anlagen oder sonstigen Dokumenten ergeben; diese werden wie diese AGB und ggf. anwendbaren Besonderen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Es gelten - soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart – die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (d.h. der jeweiligen Bestellung oder Beauftragung) jeweils gültigen Preise gemäß der Preisliste des Lieferanten. Alle Preise verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Alle vom Lieferanten angegebenen Preise sind in Euro. Der Kunde ist verpflichtet, Zahlungen in Euro zu leisten.
- 2) Abgerechnete Leistungsentgelte sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung auf das Konto des Lieferanten fällig; monatlich zu zahlenden Entgelten sind jeweils zum 3. Des Folgemonats fällig und zahlbar.
- 3) Der Kunde kann aus einer Vorkalkulation oder einem Kostenvoranschlag des Lieferanten keine Rechte oder Erwartungen ableiten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Ein vom Kunden bekannt gegebenes Budget gilt nur dann als zwischen den Parteien vereinbarter (Fest-)Preis, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4) Falls der Kunde vertragsgemäß aus mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen besteht, dann haftet jede natürliche und/oder juristische Person gegenüber dem Lieferanten gesamtschuldnerisch für die Vertragserfüllung.
- 5) Loogisch ist berechtigt, die vereinbarten Preise und die Preisliste maximal einmal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Die Anpassung ist dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Falls der Kunde im letzteren Fall der Anpassung nicht zustimmen möchte, ist er berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Anpassung schriftlich und mit Wirkung ab dem Datum, an dem die neuen Preise und/oder Gebühren in Kraft treten würden, zu kündigen, sofern die Preiserhöhungen den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen. Andernfalls finden nach einer Frist von 30 Tagen ab Mitteilung die neuen Preise Anwendung.
- 6) Die Parteien legen in dem Vertrag den/den Termin(e) fest, an dem/denen der Lieferant dem Kunden die Kosten für die vereinbarten Leistungen in Rechnung stellt. Sofern nicht im Vertrag anders vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit die Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 7) Wenn der Kunde die fälligen Beträge nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszins an, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Zahlt der Kunde eine Forderung nach erfolgter Mahnung oder Inverzugsetzung nicht, so kann der Lieferant die Beitreibung der Forderung Dritten überlassen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, neben dem geschuldeten Gesamtbetrag auch alle angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen, inklusive aller von den beauftragten Dritten berechneten Kosten. Die übrigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

4. Vertragsdauer

- 1) Wenn und soweit es sich bei dem Vertrag zwischen den Parteien um ein Dauerschuldverhältnis handelt, wird der Vertrag für die vereinbarte Laufzeit, mindestens jedoch für die Dauer eines Jahres geschlossen.
- 2) Die Laufzeit eines befristeten Vertrags verlängert sich stillschweigend um die Dauer des ursprünglich vereinbarten Zeitraums, maximal jedoch um ein Jahr, es sei denn, der Kunde oder der Lieferant kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ende des betreffenden Zeitraums.
- 3) Wurde ein Vertrag, der nach seiner Art und seinem Inhalt nicht durch die Fertigstellung einer Leistung endet, auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von jeder Partei nach ordnungsgemäßer Beratung unter Angabe der Gründe schriftlich gekündigt werden. Wenn zwischen den Parteien keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, muss bei der Kündigung eine angemessene Kündigungsfrist eingehalten werden. Der Lieferant macht sich durch eine Kündigung nicht schadensersatzpflichtig.
- 4) Der Kunde ist nicht berechtigt, einen für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Auftrag oder einen Vertrag, der mit der Fertigstellung einer Leistung endet, vorzeitig zu kündigen.
- 5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. Ziffer 16 bleibt unberührt.

5. Vertraulichkeit

- 1) Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die der Lieferant dem Kunden zur Verfügung stellt oder bekannt gibt, sowie Informationen über oder von Anbietern und/ oder anderen Beziehungen den Lieferanten oder den Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und diesen Parteien, Informationen zu Geschäftsmethoden, Finanzen, Preisstrategie, Marketing oder Entwicklungsplänen oder -strategien und/ oder über die Preisgestaltung des Lieferanten, geplante oder implementierte interne oder externe Methoden und Dienste, die Geschäftsorganisationsstruktur des Lieferanten, die Kombination von Einrichtungen innerhalb der Plattform und alle anderen Informationen, von denen der Kunde weiß oder annehmen kann, dass diese ihm während der Zusammenarbeit vom Lieferanten oder einem Dritten vertraulich zur Verfügung gestellt worden oder auf sonstige Weise bekanntgeworden sind.
- 2) Der Kunde stellt sicher, alle vom Lieferanten oder einem Dritten empfangenen Informationen, von denen bekannt ist oder redlicherweise bekannt sein sollte, dass sie vertraulicher Art sind, geheim bleiben. Dies gilt nicht, wenn und so weit die Weitergabe der betreffenden Informationen an einen Dritten aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer gesetzlichen Vorschrift, aufgrund einer behördlichen Anordnung oder für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Die Partei, die vertrauliche Informationen empfängt, darf diese ausschließlich für den Zweck verwenden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Informationen gelten in jedem Fall als vertraulich, wenn sie von einer Partei als vertraulich bezeichnet werden sind.
- 3) Der Kunde erkennt an, dass die vom oder durch den Lieferanten zur Verfügung gestellte Software stets vertraulicher Art ist und dass diese Software-Geschäftsgesheimnisse des Lieferanten, seiner Zulieferer oder des Herstellers der Software enthält.

6. Datenschutz und Datenverarbeitung

- 1) Sofern dies nach Ansicht des Lieferanten für die Vertragserfüllung relevant ist, informiert der Kunde den Lieferanten auf Anfrage schriftlich über die Art und Weise, in der er seinen gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten nachkommt.
- 2) Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen von Personen frei, deren personenbezogene Daten im gesetzlichen Verantwortungsbereich des Kunden verarbeitet werden oder wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen dem Lieferanten zuzurechnen sind.
- 3) Die Verantwortlichkeit für die Daten, die vom Kunden mit Hilfe eines vom Lieferanten bereitgestellten Dienstes verarbeitet werden, liegt beim Kunden. Der Kunde sichert dem Lieferanten zu, dass der Inhalt, die Verwendung und/oder Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig ist und keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt den Lieferanten von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesen Daten oder der Vertragsausführung frei.
- 4) Wenn der Lieferant aufgrund einer Anfrage oder einer berechtigten behördlichen Anweisung oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Tätigkeiten mit Bezug zu Daten des Kunden, seiner Mitarbeiter oder Nutzer ausführt, können sämtliche damit verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 5) Erbringt der Lieferant für den Kunden Dienstleistungen als Auftragsverarbeiter im Sinne der Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten, gelten die Regelungen des Verarbeitungsvertrages.

7. Sicherheit

- 1) Falls der Lieferant auf der Grundlage des Vertrags verpflichtet ist, eine Form der Informationssicherheit bereitzustellen, muss diese Sicherheit den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen für die Sicherheit entsprechen. Der Lieferant sichert nicht zu, dass die Informationssicherheit unter allen Umständen wirksam ist. Fehlt in dem Vertrag eine ausdrücklich beschriebene Sicherungsmethode, so muss die Sicherheit ein Niveau erreichen, das hinsichtlich des Technikstandes, der Implementierungskosten, der dem Lieferanten bekannten Art, Umfang und Kontext der zu sichernden Informationen, der Zwecke und der normalen Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen sowie der Wahrscheinlichkeit und Intensität vorhersehbarer Risiken nicht unangemessen ist.
- 2) Die Zugangs- oder Identifikationscodes, Zertifikate oder andere Sicherheitsvorkehrungen, die dem Kunden vom oder im Namen des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich und werden vom Kunden als vertraulich behandelt und nur befugtem Personal aus dem eigenen Unternehmen des Kunden bekannt gegeben. Der Lieferant ist berechtigt, zugewiesene Zugangs- oder Identifikationscodes und Zertifikate zu ändern. Der Kunde ist für die Verwaltung von Berechtigungen und die Bereitstellung und rechtzeitige Rücknahme von Zugangs- und Identifikationscodes verantwortlich.

- 3) Wenn sich die Sicherheit oder deren Überprüfung auf Software, Hardware oder Infrastruktur bezieht, die dem Kunden nicht vom Lieferanten selbst zur Verfügung gestellt wurde, versichert der Kunde, dass alle erforderlichen Lizzenzen oder Genehmigungen eingeholt wurden, um die beabsichtigten Dienstleistungen erbringen zu können. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen
- 4) Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherungsmaßnahmen gelegentlich anzupassen, sofern dies infolge veränderter Umstände notwendig ist.
- 5) Der Kunde wird seine Systeme und Infrastruktur angemessen sichern und diese Sicherung aufrechterhalten.
- 6) Der Lieferant kann dem Kunden hinsichtlich der Sicherheit Anweisungen erteilen, die darauf abzielen, sicherheitsbeeinträchtigende Vorfälle oder deren Folgen, zu verhindern oder zu minimieren. Befolgt der Kunde solche Anweisungen des Lieferanten oder einer zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Lieferant nicht haftbar und stellt der Kunde den Lieferanten von allen Schäden, die daraus entstehen können, frei.
- 7) Dem Lieferanten ist es jederzeit gestattet, technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz von Hardware, Dateien, Websites, zur Verfügung gestellter Software oder anderen Werken, zu denen der Kunde (direkt oder indirekt) Zugang erhält, auch im Zusammenhang mit einer vereinbarten Beschränkung des Inhalts oder der Dauer des Nutzungsrechts an diesen Gegenständen, zu treffen. Der Kunde darf solche technischen Vorkehrungen nicht entfernen oder umgehen (bzw. entfernen lassen oder umgehen lassen).

8. Lieferbedingungen

- 1) Soweit nicht einzelvertraglich ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung „ex works“ Lieferant (INCOTERMS 2020) auf Kosten des Kunden. Für spezielle Auslieferungsverfahren - z.B. Eilauslieferungen – werden Zuschläge erhoben oder in besonderen Fällen die nachgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird den Kunden über etwaige Zuschläge und / oder zusätzliche Liefer- und Transportkosten informieren.
- 2) Der Lieferant wird sich bemühen, vom Kunden gewünschte Termine und Fristen einzuhalten. Fixtermine bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten vorbehaltlich richtiger, rechtzeitiger und vollständiger Selbstbelieferung.

9. Eigentumsvorbehalt/ Zurückbehaltungsrechte

- 1) Dem Kunden gelieferte Produkte bleiben im Eigentum des Lieferanten, bis alle Beträge, die der Kunde dem Lieferanten aufgrund des zwischen den Parteien getroffenen Vertrages schuldet, vollständig an den Lieferanten gezahlt worden sind (nachfolgend: Vorbehaltsware). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln. Ein Kunde, der als Wiederverkäufer auftritt, ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs zu veräußern.
- 2) Rechte werden dem Kunden ggf. unter der Bedingung gewährt oder übertragen, dass der Kunde alle im Rahmen des Vertrags fälligen Zahlungen geleistet hat. Der Lieferant ist berechtigt, die im Rahmen des Vertrags erhaltenen oder realisierten Daten, Dokumente, Software und/oder Dateien trotz einer bestehenden Herausgabe- oder Übertragungsverpflichtung so lange zurückzubehalten, bis der Kunde alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge bezahlt hat.

10. Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr des Verlusts, Diebstahls, der Veruntreuung oder Beschädigung von Gegenständen, Daten (einschließlich: Benutzernamen, Codes und Passwörtern), Dokumenten, Software oder Datenbeständen, die für den Kunden im Rahmen der Vertragsausführung erstellt, ihm geliefert oder von ihm genutzt werden, geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem der Kunde oder eines Erfüllungsgehilfen des Kunden die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber erhält.

11. Geistiges Eigentum

- 1) Alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, den Websites, Dateien, Datenbeständen, Hardware, Schulungsmaterialien oder anderen Materialien wie Analysen, Entwürfen, Dokumentationen, Berichten, Angeboten sowie der zu deren Vorbereitung dienenden Materialien, die vom Lieferanten auf der Grundlage des Vertrags entwickelt oder dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, liegen ausschließlich beim Lieferanten, seinen Lizenzgebern oder seinen Zulieferern. Der Kunde erwirbt nur die Nutzungsrechte, die ausdrücklich durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag und durch zwingendes Recht gewährt werden. Ein dem Kunden zustehendes Nutzungsrecht ist nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht verpfändbar und nicht unterlizenzierbar.
- 2) Der Kunde darf keine Hinweise auf den vertraulichen Charakter oder auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere geistige Eigentumsrechte von der Software, den Websites, den Dateien, der Hardware oder den Materialien entfernen oder ändern bzw. entfernen oder ändern lassen.
- 3) Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass vom Lieferanten selbstentwickelte Software, Websites, Dateien, Hardware oder andere Materialien ein geistiges Eigentumsrecht dieses Dritten verletzen, unter der Bedingung, dass der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich über das Bestehen und den Inhalt des Anspruchs informiert und die Bearbeitung des Falles, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, vollständig dem Lieferanten überlässt. Zu diesem Zweck stellt der Kunde dem Lieferanten die zur Verteidigung gegen diese Ansprüche erforderlichen Vollmachten, Informationen und Mitarbeit zur Verfügung. Diese Pflicht zur Schadlosstellung erlischt, wenn sich die behauptete Verletzung (i) auf Arbeiten oder Materialien bezieht, die dem Lieferanten vom Kunden zur Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Wartung zur Verfügung gestellt wurden, oder (ii) sich auf Änderungen bezieht, die der Kunde ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten an der Software, den Websites, den Datenbestände, der Hardware oder anderen Werken oder Materialien vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen. Wenn rechtlich unwiderruflich feststeht, dass die vom Lieferanten selbstentwickelte Software, Websites, Datenbestände, Hardware oder andere Materialien ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzen, oder wenn nach Ansicht des Lieferanten naheliegt, dass eine solche Verletzung eintritt, wird der Lieferant, wenn möglich, dafür sorgen, dass der Kunde die gelieferte Software, Websites, Datenbanken, Hardware oder Materialien oder funktionell gleichwertige andere Software, Websites, Datenbestände, Hardware oder Materialien weiterhin verwenden kann. Jede andere oder weitergehende Verpflichtung des Lieferanten zur Schadlosstellung für die Verletzung des geistigen Eigentumsrechts eines Dritten ist ausgeschlossen.
- 4) Der Kunde garantiert, dass keine Rechte Dritter dagegenstehen, dem Lieferanten Hardware, Software, für Websites bestimmtes Material, Dateien und/oder andere Materialien, Entwürfe und/oder andere Werke zum Zweck der Nutzung, Wartung, Bearbeitung, Installation oder Integration zur Verfügung zu stellen, einschließlich des Besitzes der entsprechenden Lizenzen. Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass durch die Bereitstellung, Nutzung, Wartung, Verarbeitung, Installation oder Integration auf diese Weise das Recht eines Dritten verletzt wird.
- 5) Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Datenkonvertierung durchzuführen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart.
- 6) Der Lieferant ist berechtigt, die Bildmarke, das Logo oder den Namen des Kunden in seiner externen Kommunikation zu verwenden.

12. Ausführung von Dienstleistungen

- 1) Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, die vertraglich von ihm geschuldeten Dienstleistungen sorgfältig und ggf. in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden schriftlich festgelegten Vereinbarungen und Verfahren auszuführen. Der Lieferant ist zur bestmöglichen Leistungserbringung verpflichtet, es sei denn, dass der Lieferant ein konkret bezeichnetes Ergebnis gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich zugesichert hat.
- 2) Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten, die sich aus der Verwendung oder dem Missbrauch von Zugangs- oder Identifikationscodes, Zertifikaten oder anderen Sicherheitsvorrichtungen ergeben, es sei denn, der Missbrauch ist die direkte Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung des Lieferanten.
- 3) Falls der Vertrag eine bestimmte Person zur Vertragsdurchführung vorsieht, ist der Lieferant jederzeit berechtigt, diese Person durch eine oder mehrere Personen mit gleicher und/oder ähnlicher Qualifikation zu ersetzen.
- 4) Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bei der Erbringung seiner Dienstleistungen Anweisungen des Kunden zu befolgen, insbesondere wenn diese Anweisungen den Inhalt oder den Umfang der vereinbarten Dienstleistungen ändern oder ergänzen. Wenn solche Anweisungen jedoch befolgt werden, sind die betreffenden Arbeiten nach den üblichen (Verrechnungs-)Sätzen des Lieferanten zu vergüten.

13. Informationspflichten des Kunden und sonstige Verpflichtungen zur Mitarbeit

- 1) Die Parteien sind sich bewusst, dass der Erfolg der Arbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie von einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zusammenarbeit zwischen ihnen abhängt. Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit die erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 2) Der Kunde sichern die Korrektheit und Vollständigkeit, der von ihm oder in seinem Namen an den Lieferanten übermittelten Daten, Informationen, Entwürfe und Spezifikationen zu. Sollten die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Entwürfe oder Spezifikationen aus Sicht des Lieferanten offensichtliche Fehler enthalten, so wird der Lieferant beim Kunden nachfragen.
- 3) Aus Gründen der Kontinuität benennt der Kunde eine Kontaktperson oder Kontaktpersonen, die als solche für die Dauer der Tätigkeit des Lieferanten fungiert bzw. fungieren. Die Kontaktpersonen des Kunden verfügen über die notwendige Erfahrung und Kenntnisse und haben Einblick in die vom Kunden gewünschten Ziele.
- 4) Der Kunde trägt das Risiko der Auswahl der vom Lieferanten zu liefernden Produkten und/oder Dienstleistungen. Der Kunde hat stets die größtmögliche Sorgfalt darauf zu verwenden, dass die Anforderungen an die Leistung korrekt und vollständig sind. Maße und Daten, die in Zeichnungen, Abbildungen, Katalogen, Websites, Angeboten, Werbematerial, Normblättern usw. angegeben sind, sind für den Lieferanten nicht verbindlich, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich etwas anderes angegeben.
- 5) Setzt der Kunde bei der Ausführung des Vertrags Personal und/oder Erfüllungsgehilfen ein, muss dieses Personal bzw. dieser Erfüllungsgehilfe über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Falls Mitarbeiter des Lieferanten Arbeiten am Standort des Kunden ausführen, stellt der Kunde den Zugang sicher und die erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. einen Arbeitsraum mit Computer- und Netzwerkeinrichtungen, rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Kosten aufgrund von Übertragungsfehlern, Störungen oder Nichtverfügbarkeit dieser Einrichtungen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Schäden oder Kosten auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 6) Der Arbeitsraum und die Einrichtungen müssen allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter des Lieferanten, frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung Schäden erleiden, die auf dem Handeln oder Unterlassen des Kunden basieren oder infolge von unsicheren Situationen in seinem Unternehmen entstehen. Der Kunde hat den vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeitern die in seinem Unternehmen geltenden Haus-, Informations- und Sicherheitsvorschriften vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.
- 7) Der Kunde ist verantwortlich für die Verwaltung, einschließlich der Kontrolle der Einstellungen, die Nutzung der vom Lieferanten gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen und die Art und Weise, in der die Ergebnisse der Produkte und Dienstleistungen eingesetzt werden. Der Kunde ist auch für die Anweisung der Benutzer und die Nutzung durch die Benutzer verantwortlich.
- 8) Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, sorgt der Kunde für die notwendige Hardware, Infrastruktur und unterstützende Software und installiert, richtet die Geräte, andere (Hilfs-)Software und die verwendete Benutzerumgebung ein, parametrisiert sie, stimmt sie ab, passt sie erforderlichenfalls an die Anforderungen des Lieferanten an und hält sie auf dem neuesten Stand, um die von ihm gewünschte Interoperabilität zu erreichen.

14. Fristen

- 1) Der Lieferant bemüht sich, die von ihm genannten oder zwischen den Parteien vereinbarten (Liefer-)Fristen und/oder (Liefer-)Termine, unabhängig davon, ob sie endgültig sind oder nicht, so weit wie möglich einzuhalten. Zwischen-(Liefer-)Termine, die vom Lieferanten genannt oder zwischen den Parteien vereinbart werden, sind stets angestrebte Termine, sind für den Lieferanten nicht bindend und haben stets nur indikativen Charakter. Fristen und Termine gelten stets vorbehaltlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Lieferanten.
- 2) Droht die Überschreitung einer Frist, so beraten sich der Lieferant und der Kunde, um die Folgen der Überschreitung einer Frist für die weitere Planung zu erörtern.
- 3) In allen Fällen - also auch dann, wenn die Parteien eine endgültige (Liefer-)Frist oder einen endgültigen (Liefer-)Termin schriftlich vereinbart haben - gerät der Lieferant wegen Überschreitung der Frist erst in Verzug, nachdem der Kunde ihn schriftlich in Verzug gesetzt hat, wobei der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen und diese angemessene Frist abgelaufen sein muss. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst

vollständige und detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung enthalten, so dass der Lieferant die Möglichkeit erhält, angemessen zu reagieren.

- 4) Wenn vereinbart wurde, dass die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten in Phasen erfolgen soll, ist der Lieferant berechtigt, den Beginn der zu einer Phase gehörenden Tätigkeit zu verschieben, bis der Kunde die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich genehmigt hat.
- 5) Der Lieferant ist nicht an ein endgültiges oder anderes (Fertigstellungs-)Datum oder (Lieferungs-)Datum gebunden, wenn die Parteien eine Änderung des Inhalts oder des Umfangs des Vertrags (zusätzliche Arbeiten, Änderung der Spezifikationen usw.) oder eine Änderung der Herangehensweise an die Ausführung des Vertrags vereinbart haben, oder wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Die Tatsache, dass während der Ausführung des Vertrags (die Forderung nach) zusätzlichen Arbeiten auftritt, stellt für den Kunden keinen Grund dar, den Vertrag zu kündigen oder aufzulösen.

15. Außerordentliche Kündigung eines Vertrages/ Rücktritt vom Vertrag

- 1) Jede der Parteien ist berechtigt, einen zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - 1) die andere Partei wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag zurechenbar nicht erfüllt; Zahlungsverpflichtungen des Kunden und alle Mitwirkungs- und/oder Informationspflichten des Kunden oder eines vom Kunden zu beauftragenden Dritten gelten in jedem Fall als wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag;
 - 2) Die andere Partei in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung derkündigenden Vertragspartei andauert, in welcher dieser die Kündigung angedroht oder sich diese vorbehalten hat;
 - 3) einer Vertragspartei ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person der anderen Vertragspartei liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbes., wenn Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.
- 2) Der Lieferant kann den Vertrag mit dem Kunden zudem aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist auch dann kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - 1) in der Person des Kunden Umstände auftreten, die das Vorliegen eines Insolvenzgrundes gem. §§ 17-19 InsO besorgen lassen oder bereits ein Insolvenzantrag gestellt wurde;
 - 2) das Unternehmen des Kunden außerhalb einer Umwandlung nach UmwG aufgelöst oder beendet wird;
 - 3) der Kunde eine juristische Person ist und die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte direkt oder indirekt auf einen neuen Gesellschafter übertragen wird („Change of Control“).
- 3) Der Lieferant ist aufgrund einer in diesem Absatz genannten Kündigung nicht verpflichtet, bereits erhaltene Gelder zurückzuerstatten oder Schadenersatz zu leisten. Der Kunde haftet dem Lieferanten auf Ersatz des ihm infolge der Kündigung/ des Rücktritts ggf. entstandenen Schadens; er ist - soweit gesetzlich zulässig - verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche noch nicht vollständig bezahlte Ware unverzüglich herauszugeben.
- 4) Hat der Kunde zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Lieferanten bereits Leistungen zur Ausführung des Vertrags erhalten, sind diese Leistungen und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen von der Kündigung nicht erfasst, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Lieferant mit dem wesentlichen Teil dieser Leistungen in Verzug ist. Beträge, die der Lieferant vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was er zur Ausführung des Vertrags bereits ordnungsgemäß ausgeführt oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben unter Beachtung der Bestimmungen des vorigen Satzes in voller Höhe zahlbar und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig.

16. Gewährleistung

Soweit im jeweiligen Einzelvertrag oder nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt im Hinblick auf die Gewährleistung des Lieferanten für von ihm gelieferte Produkte was folgt:

- 1) Die Produkte entsprechen dem allgemeinen Stand der Technik. Daraus können jedoch keinerlei grundlegende oder allgemeine Eigenschaften der Produkte abgeleitet werden. Alle Spezifikationen, einschließlich solcher in Prospekten, Unterlagen und anderen Dokumenten, sind lediglich unverbindliche Leistungsbeschreibungen. Sie sind keine Garantien oder Eigenschaftszusicherungen. Zugesicherte Eigenschaften können nur in individuellen Vertragsabreden mit dem Lieferanten vereinbart werden.
- 2) Aufgrund der technischen Komplexität von Software-Produkten umfasst die Gewährleistung für diese ausschließlich die Funktionalität bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, das Vorliegen von wesentlichen, durch die Leistungsbeschreibung oder Dokumentation ausgewiesenen, Leistungsmerkmalen und Spezifikationen sowie die vom Lieferanten oder seinen Zulieferern ausdrücklich garantierten Leistungsmerkmale.
- 3) Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt für alle Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten zwölf Monate. Der Fristlauf beginnt ab dem Tag der Lieferung an den Kunden bzw. an dessen Endkunden, oder, soweit es die Überlassung von Software betrifft, mit Abruf und Download der Software durch den Wiederverkäufer oder dessen Endkunden.
- 4) Der Kunde hat die Produkte unverzüglich nach Lieferung soweit möglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 5) Ist ein Produkt mangelhaft, so beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Wiederverkäufers nach Wahl des Lieferanten auf Nachbesserung oder Lieferung eines gleichartigen Ersatzproduktes. Gelingt es dem Lieferanten auch nach zweifachem Versuch der Nacherfüllung nicht einen Mangel zu beseitigen, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder kostenlose Stornierung seiner Bestellung bzw. Rückabwicklung des Vertrages verlangen; die Geltendmachung von Schadensersatz ist ausgeschlossen. Bei unerheblichen Mängeln oder Abweichungen ist eine kostenlose Stornierung der Bestellung bzw. Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

17. Haftung des Lieferanten

- 1) Die über die Fälle von Ziffer 17 hinausgehende Haftung des Lieferanten aufgrund von zurechenbaren Pflichtverletzungen bei der Vertragserfüllung oder aus anderen Rechtsgründen, einschließlich jedweder Verletzung einer dem Kunden vom Lieferanten ggf. abgegebenen Garantie, ist vorbehaltlich der Fälle des nachstehenden lit. e. auf den gemäß nachfolgenden Regelungen vereinbarten Schadensersatz beschränkt.
- 2) Die Haftung für einen direkten Schaden ist auf maximal den Vertragswert (jeweiliger Auftragspreis excl. MwSt.) begrenzt. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, so beschränkt sich die Haftung auf die Summe der für ein Jahr abgerechneten Entgelte (exkl. MwSt.). Die Gesamthaftung des Lieferanten für direkte Schäden aus sämtlichen Verträgen mit dem Kunden und gleich aus welchem Rechtsgrund ist jedoch in jedem Falle beschränkt auf insgesamt 500.000 € (fünfhunderttausend Euro).
- 3) Der Lieferant haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderten Geschäftswert, Schäden aufgrund von Geschäftsstagnation, Schäden infolge von Ansprüchen der Kunden des Kunden, Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von Waren, Materialien oder Software-Dritter, die dem Lieferanten vom Kunden vorgeschrieben werden, sowie Schäden im Zusammenhang mit der Beauftragung von Zulieferern, die dem Lieferanten vom Kunden vorgeschrieben werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung des Lieferanten im Zusammenhang mit der Beschädigung, Zerstörung oder dem Verlust von Daten oder Dokumenten.
- 4) Die in vorstehenden Haftungsausschlüssen und -beschränkungen des Lieferanten berühren in keiner Weise die anderen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Lieferanten.
- 5) Der Lieferant haftet für Schäden, die durch Verletzung einer übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aufgrund Verletzungen von Leben, Leib oder Gesundheit, für Schäden, die der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, unbeschränkt.

- 6) Sofern die Erfüllung durch den Lieferanten nicht dauerhaft unmöglich ist, entsteht die Haftung des Lieferanten wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung im Rahmen eines Vertrages nur, wenn der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich in Verzug setzt, wobei eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden muss und der Lieferant auch nach Ablauf dieser Frist seine Verpflichtungen weiterhin zurechenbar nicht erfüllt. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung enthalten, so dass der Lieferant die Möglichkeit erhält, angemessen zu reagieren.
- 7) Voraussetzung für das Bestehen eines Anspruchs auf Schadenersatz ist stets, dass der Kunde dem Lieferanten den Schaden so schnell wie möglich nach dessen Entstehen schriftlich meldet. Jeder Schadenersatzanspruch gegen den Lieferanten verjährt mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten nach Entstehung des Anspruchs, es sei denn, der Kunde hat vor Ablauf dieser Frist eine Klage auf Schadenersatz anhängig gemacht.
- 8) Der Kunde stellt den Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkthaftung als Folge eines Fehlers in einem Produkt oder System, das vom Kunden an einen Dritten geliefert wurde und das teilweise aus vom Lieferanten gelieferten Hardware, Software oder anderen Materialien bestand, frei, es sei denn, dass und so weit der Kunde nachweist, dass der Schaden durch diese Hardware, Software oder andere Materialien verursacht wurde.
- 9) Die Bestimmungen diese Ziffern sowie alle anderen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt werden, gelten auch zugunsten aller (juristischen) Personen, die der Lieferant und seine Zulieferer bei der Ausführung des Vertrags einsetzen.

18. Freistellung durch den Kunden

- 1) Der Kunde stellt den Lieferanten im Innenverhältnis von jedweden Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von dem Kunden obliegenden, sich aus den vertraglichen Regelungen, insbesondere aus den AGB ergebenden Verpflichtungen frei. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der dem Lieferanten entstehenden Kosten, insbesondere die einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten.

19. Höhere Gewalt

- 1) Ereignisse höherer Gewalt, die dem Lieferanten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den Lieferanten, die Erfüllung seiner Verpflichtungen, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Als höhere Gewalt in vorgenanntem Sinne gilt unter anderem: (i) höhere Gewalt für Zulieferer des Lieferanten, (ii) Nicht- oder Schlechtleistung der Zulieferer, die dem Lieferanten durch den Kunden vorgeschrieben wurden, (iii) Mängelhaftigkeit von Waren, Hardware, Software oder Materialien von Dritten, deren Nutzung dem Lieferanten von dem Kunden vorgeschrieben wurde, (iv) behördliche Maßnahmen, (v) Stromausfälle, (vi) Störungen des Internets, des Datennetzwerks oder der Telekommunikationseinrichtungen, (vii) (Cyber-)Kriminalität, (Cyber-)Vandalismus, Krieg oder Terrorismus, (viii) Epidemien oder Pandemien, sowie (ix) allgemeine Transportprobleme. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.
- 2) Falls eine Situation höherer Gewalt länger als sechzig Tage andauert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall werden beide Parteien von der Pflicht zur Erbringung ihrer Leistung frei, ohne der anderen Partei zum Schadenersatz verpflichtet zu sein. Dasjenige, was aufgrund des Vertrags bereits geleistet wurde, wird in diesem Fall anteilig abgerechnet, ohne dass weitere gegenseitige Ansprüche der Parteien bestehen.

20. Service-Level-Agreement

- 1) Anlage zum Vertrag ist ein Service-Level-Agreement (nachfolgend: SLA), in dem die Dienstleistungen, die der Lieferant ggf. gegenüber dem Kunden erbringt, und die Dienstleistungsstandards, zu deren Einhaltung der Lieferant verpflichtet ist, definiert.
- 2) Der Kunde informiert den Lieferanten stets unverzüglich über alle Umstände, die das SLA und die dort bestimmten Parameter beeinflussen oder beeinflussen können.
- 3) Die Verfügbarkeit von Software, Systemen und damit verbundenen Dienstleistungen im SLA ist stets so zu bemessen, dass die vom Lieferanten im Voraus angekündigte Abschaltung zur vorbeugenden, korrigierenden oder adaptiven Wartung oder andere Formen der Dienstleistung sowie Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, außer Acht gelassen werden. Vorbehaltlich des vom Kunden zu erbringenden Gegenbeweises gilt die vom Lieferanten gemessene Verfügbarkeit als vollständiger Beweis.

21. Back-up

- 1) Umfasst die gegenüber dem Kunden vertraglich geschuldete Leistung des Lieferanten (auch) die Anfertigung von Sicherungskopien der Kundendaten, so fertigt der Lieferant jeweils zu den schriftlich vereinbarten Terminen, anderenfalls einmal wöchentlich, eine vollständige Sicherung der in seinem Besitz befindlichen Kundendaten an (nachfolgend: Back-up). Sofern keine Vereinbarungen über den Aufbewahrungszeitraum getroffen wurden, bewahrt der Lieferant die Sicherungskopie während des bei ihm üblichen Zeitraums. Der Lieferant bewahrt die Sicherungskopie mit angemessener Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auf.
- 2) Der Kunde bleibt selbst verantwortlich für die Erfüllung aller für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen.

22. Änderungen und Zusatzarbeiten

- 1) Hat der Lieferant auf Ersuchen oder mit vorheriger Zustimmung des Kunden Leistungen ausgeführt, die außerhalb des Inhalts oder des Umfangs der ursprünglich vereinbarten Leistungen liegen (sogen. Change requests), so sind diese Leistungen vom Kunden nach den vereinbarten Verrechnungssätzen, anderenfalls nach den üblichen (Verrechnungs-)Sätzen des Lieferanten, zu vergüten. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, einer Aufforderung des Kunden betreffend Änderungs- und/ oder Zusatzleistungen nachzukommen und kann verlangen, dass zu diesem Zweck ein besonderer schriftlicher Vertrag geschlossen wird.
- 2) Der Kunde ist sich bewusst, dass Änderungen und zusätzliche Arbeiten zur Änderung von (Liefer-)Fristen und (Liefer-/Fertigstellungs-)Terminen führen (können). Vom Lieferanten angegebene neue (Liefer-)Fristen und (Liefer-/Fertigstellungs-)Termine ersetzen die ursprünglichen Lieferfristen und (Fertigstellungs-)Termine.
- 3) Soweit für den Vertrag ein Festpreis vereinbart wurde, wird der Lieferant den Kunden auf Anfrage soweit möglich über die finanziellen Folgen der Change Requests informieren.

23. Abtretung von Rechten und Pflichten

- 1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte und/ oder Pflichten an einen Dritten zu verkaufen, abzutreten oder zu verpfänden.
- 2) Der Lieferant ist berechtigt, seine Zahlungsansprüche an einen Dritten zu verkaufen, abzutreten oder zu verpfänden.

24. Anwendbares Recht

- 1) Auf den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) Anwendung.
- 2) Gerichtsstand ist soweit zulässig der Sitz des Lieferanten.